

material (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 62.

Verordnung über die Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S.510) wird für das Schweißerhandwerk bestimmt:

§ 1

Diese Preisverordnung gilt für alle im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Spezialschweißbetriebe, die handwerkliche Autogen- oder Elektroschweißarbeiten durchführen.

§ 2

(1) Spezialschweißbetriebe haben für ihre Leistungen den Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Arbeiten von Spezialschweißbetrieben sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 3

Als Anlage zu dieser Preisverordnung wird eine Tabelle mit Anhängeträgen bekanntgegeben. Diese Anhängeträge stellen Höchstsätze dar, die nur dann außer Kraft treten, wenn das Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen sie für ungültig erklärt und durch neue ersetzt. Diese Anhängeträge gelten zur Abfindung sämtlicher Aufwendungen für Strom, Azethylen, Sauerstoff, Karbid, sonstige Schweißmittel, ferner für Amortisation der Aggregate und Werkzeuge und deren Instandhaltung und Reparatur.

Anlage

zu § 3 vorstehender
Preisverordnung Nr. 62

Anhängeträge zum Stundenvorrechnungssatz der Spezialschweißbetriebe und des sonstigen metallverarbeitenden Handwerks Aufogenschweißarbeiten

Brennergröße	1 bis 2	3 bis 4	5 bis 6	7 bis 9	10 bis 14	15 bis 20
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
a) Entwickler $s_{5,11} > s_{1,1}$	—,75	1,35	2,35	3,34	5,20	7,25
b) Flaschengas $s_{5,11} > s_{1,1}$	—,95	1,79	3,08	4,65	7,40	9,41

§ 4

(1) Spezialschweißbetriebe haben für alle Leistungen das Zustandekommen der berechneten Preise gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(2) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 1 sind die Schweißbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Schweißbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 15,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

§ 5

Falls nicht durch die Spezialschweißbetriebe mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 6

(1) Betriebe mit besonders hoher Kosterilage können von dieser Preisverordnung abweichend höhere Preise nur dann verrechnen, wenn hierzu eine entsprechende Verordnung des Ministeriums der Finanzen oder ein Preisgenehmigungsbescheid vorliegt.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Autogen- und Elektroschweißer-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

g ^

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für Autogen- und Elektroschweißen des metallverarbeitenden Handwerks außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär